

# **Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse, § 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB**

# Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

- Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse sind Sonderverbindungen, die zwar keine Leistungspflichten gem. § 241 Abs. 1 BGB begründen, bei denen aber **Rücksichtnahmepflichten i. S. d. § 241 Abs. 2 BGB** bestehen (bei deren Verletzung Schadensersatz gem. § 280 Abs. 1 BGB gefordert werden kann).

## Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

```
graph TD; A[Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse] --> B[§ 311 Abs. 2 BGB]; A --> C[§ 311 Abs. 3 BGB];
```

### § 311 Abs. 2 BGB

- Aufnahme von Vertragsverhandlungen
- Vertragsanbahnung
- sonstige geschäftliche Kontakte

### § 311 Abs. 3 BGB

- Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens in besonderem Maße
- Besonderes wirtschaftliches Eigeninteresse

## Vorvertragliche Beziehungen und ähnliche geschäftliche Kontakte, § 311 Abs. 2 BGB

- Ein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis besteht gem. **§ 311 Abs. 2 BGB** in folgenden Fällen:
  1. **Aufnahme von Vertragsverhandlungen, § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB**
  2. **Anbahnung eines Vertrags, § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB**
  3. **Ähnliche geschäftliche Kontakte i. S. d. § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB**



In der Literatur wird z. T. vertreten, dass es **Gefälligkeitsverhältnisse** gibt, in denen keine Leistungspflichten, wohl aber Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Abs. 2 BGB bestehen, sog. **Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter**. Die Rspr. lehnt diese Konstruktion ab.

**beachte:** Im Gegensatz zum deliktischen Anspruch haftet im rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnis der Anspruchsgegner für das Verschulden von Hilfspersonen nach § 278 BGB ohne Exkulpationsmöglichkeit!

## Pflichtverletzung bei rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen

Das rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnis begründet ausschließlich **Rücksichtnahmepflichten** nach **§ 241 Abs. 2 BGB**.

Wichtigster und klausurrelevantester Anwendungsfall ist das **vorvertragliche Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 2 BGB**.

Bei einer Verletzung der Pflicht ergibt sich ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB.

Die **Anspruchsgrundlage** für den Schadensersatzanspruch wegen der **Verletzung vorvertraglicher Pflichten** ergibt sich aus

### §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB, culpa in contrahendo (c. i. c.)

Für den Schadensersatzanspruch gelten die §§ 249 ff. BGB mit der Maßgabe, dass der Geschädigte so zu stellen ist, wie er ohne die Pflichtverletzung gestanden hätte.

Der Inhalt des Schadensersatzanspruchs wird durch die Art der Pflichtverletzung bestimmt.

- Bei **Verletzungen von Rechtsgütern** ist der zurechenbar verursachte Schaden zu ersetzen
- Bei **Verletzungen einer Aufklärungs- bzw. Offenbarungspflicht** können die nutzlosen Aufwendungen (für einen nicht zustande gekommenen Vertrag) oder die Aufhebung und Rückabwicklung eines unerwünschten Vertrags verlangt werden. Der Anspruchsteller kann jedoch - so die h. M. - auch an dem Vertrag festhalten und den Ausgleich des Minderwerts der übertragenen Leistung fordern
- Bei grundlosem **Abbruch der Vertragsverhandlungen** ist der Vertrauensschaden zu ersetzen; es besteht jedoch kein Anspruch auf Erfüllung (Vertragsabschluss)

# Pflichtverletzung bei rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen

- Bei der **pflichtwidrigen Verhinderung eines wirksamen Vertragsschlusses** ist – nach der Rspr. – das Erfüllungsinteresse zu ersetzen (Ausnahme!), wenn ohne die Pflichtverletzung ein wirksamer Vertrag mit dem Anspruchsgegner oder einem Dritten zustande gekommen wäre. Es kann allerdings nicht die Erfüllung eines unwirksamen Vertrags verlangt werden, da sonst die Unwirksamkeitsanordnung umgangen würde. Der Geschädigte kann aber verlangen, wirtschaftlich so gestellt zu werden, wie er bei einem wirksamen Vertragsschluss gestanden hätte.

## Subsidiarität des Schadensersatzanspruchs

Der Anspruch aus **§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB** greift in seiner direkten Anwendung nur ein, soweit für die Pflichtverletzung oder den geltend gemachten Schaden keine *Sonderregeln* bestehen (z. B. Gewährleistungsrecht).

- **Kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB bei:**
  - §§ 179, 122 BGB sind abschließende Sonderregeln im Hinblick auf die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht und die Haftung nach der Anfechtung einer Erklärung nach §§ 119, 120 BGB
  - **Gewährleistungsrechte sind grds. vorrangig und abschließend** (vgl. §§ 434 Abs. 1 S. 1, 536 Abs. 1 S. 1, 633 Abs. 2 S. 1, 651 c Abs. 1 BGB)  
Dieser Anwendungsausschluss gilt nicht, soweit das Gewährleistungsrecht nicht eingreift, insbes. vor Gefahrübergang (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB) bzw. Gebrauchsüberlassung (§ 536 Abs. 1 S. 1 BGB) und bei Angaben, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Kaufsache beziehen und keinen Mangel i. S. d. § 434 BGB begründen.
- **Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB in Anspruchskonkurrenz jedoch bei:**
  - **§ 123 BGB (Anfechtbarkeit wegen Täuschung)**
  - **Arglistigen Falschangaben (neben den Gewährleistungsvorschriften)**

## Sonderbeziehung zu vertragsfremden Dritten, § 311 Abs. 3 BGB

Regelmäßig kommt das vorvertragliche Schuldverhältnis zwischen den Personen zustande, die Vertragsparteien werden sollen. Ausnahmsweise können auch **Dritte** aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis verpflichtet sein. Diese können insbes. Vertreter oder Verhandlungsgehilfen einer Partei sein.

Gem. **§ 311 Abs. 3 BGB** kann ein Schuldverhältnis begründet werden:

### durch die Inanspruchnahme von Vertrauen in besonderem Maße nach § 311 Abs. 3 S. 2 BGB

- Der Dritte bietet eine von ihm persönlich ausgehende Gewähr für die Erfüllung des Geschäfts, die für den Willensentschluss des anderen Teils bedeutsam ist.
  - z. B. Gebrauchtwagenhändler, der das Fahrzeug im Namen des Vorbesitzers verkauft
- **aber:** die bloße Inanspruchnahme besonderer persönlicher Sachkunde (z. B. eines Rechtsanwalts) reicht grds. nicht

### durch ein außerordentliches wirtschaftliches Interesse am Vertragsschluss

- Der Dritte hat ein so enges Verhältnis zum Gegenstand der Vertragsverhandlung, dass er wirtschaftlich gesehen praktisch Vertragspartner ist
- **aber:** ein nur mittelbares wirtschaftliches Interesse des Abschlussvertreters (z. B. Provisionsinteresse) reicht nicht aus